WerkstattGeschichte 35, Ergebnisse Verlag, Hamburg 2003, S. 152-154

■ Verfolgung von NS-Tätern

Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn u.a. (Schöningh) 2002, 514 S., 49,80 Euro

Eine differenzierte Analyse der strafrechtlichen Bewältigung der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten war lange ein Desiderat der Zeitgeschichte. Annette Weinke hat diese Lücke jetzt überzeugend geschlossen. Auf einer breiten empirischen Basis rekonstruiert die Verfasserin zum einen die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der NS-Strafverfolgung in Ost und West, zum anderen fragt sie kritisch nach den wechselseitigen Bezügen im deutsch-deutschen Frontstaatenverhältnis. Der erste Teil beschäftigt sich vorwiegend mit den DDR-Kampagnen und den bundesdeutschen Reaktionen darauf. Weinke behandelt die politischen Auseinandersetzungen um die bundesdeutschen »NS-Richter«, die »Schauprozesse« gegen Bundesvertriebenenminister Oberländer und Kanzleramtschef Globke, die bundesrepublikanischen Debatten über eine Wiederaufnahme der NS-Ermittlungen und die Diskussionen um die Nutzung östlicher Archivbestände. Im zweiten Teil werden die Besonderheiten der deutsch-deutschen Rechtshilfebeziehungen an den Fallbeispielen des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses 1963–1965, des Frankfurter Diplomaten-Prozesses von 1967 (das Verfahren gegen die NS-Diplomaten Adolph-Heinz Beckerle und Fritz-Gebhardt von Hahn) und der West-Berliner RSHA-Ermittlungen ab 1963 (die systematische Überprüfung von ehemaligen Mitarbeitern des Reichssicherheitshauptamts durch die West-Berliner Staatsanwaltschaft) verdeutlicht.

Die deutsch-deutsche Nachkriegsgeschichte wies ungeachtet aller politischen und rechtlichen Unterschiede – so eines der Ergebnisse der 2001 an der Universität Potsdam angenommenen Dissertation – unübersehbare zeitliche und sachliche Parallelen im Umgang mit der NS-Vergangenheit auf. Im Zeichen der wachsenden Blockkonfrontation zogen Bundesrepublik wie DDR zu Beginn der fünfziger Jahre einen »symbolischen Schlussstrich« unter das Kapitel, um so die als unverzichtbar erachtete gesellschaftliche Integration von Mitläufern und Belasteten zu gewährleisten. Die damit jeweils verbundene selektive Vorgehensweise gegenüber bestimmten »Idealtypen« von NS-Tätern, gemeinsame periodische Besonderheiten in der Ermittlungsintensität sowie der fortwährende Zwang zur Legitimierung gegenüber dem In- und Ausland verliehen der innerdeutschen Kontroverse ein spezifisches Spannungsverhältnis. Die Bundesrepublik entzog sich mit Hilfe diverser Abwehr- und Entlastungsmechanismen einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit der »braunen Vergangenheit«; die SED hingegen hatte schon frühzeitig den Täterbegriff vereinnahmt und für Propagandazwecke instrumentalisiert. Durch die Selbstrepräsentation als »antifaschistischer« deutscher Staat konnte die strafrechtliche und politisch-moralische Verantwortung für den Umgang mit den Tätern an den westlichen Teilstaat delegiert werden, was allerdings auch zur Folge hatte, dass jeder im eigenen Land entdeckte NS-Täter einen Glaubwürdigkeitsverlust bewirkte. Diese Konstellation aus propagandistischer Instrumentalisierung und defensiver Vertuschung des Täterproblems bildete den Ausgangspunkt für die vergangenheitspolitischen Kampagnen gegen die Bundesrepublik.

Anhand der SED-Propagandaaktionen, wie zum Beispiel der Großkampagne gegen »Adenauers Blutrichter« von 1957, zeichnet Annette Weinke höchst anschaulich die Beziehungsgeschichte der doppelten deutschen Aufarbeitung nach. Die Bundesrepu-

blik ließ sich, so ihre These, ihren Umgang mit dem NS-Unrecht zum Teil von der SED-Führung diktieren. Der Angriff gegen die bundesdeutsche Rechtspflege wurde vorerst offiziell von der Adenauer-Regierung ignoriert. Erste Überprüfungsmaßnahmen dienten nur dazu, das eigene Personal vor »kommunistischen Diffamierungsversuchen« in Schutz zu nehmen und ungerechtfertigte Beförderungs- und Pensionsansprüche abzuwehren. Doch angesichts wachsender öffentlicher internationaler Proteste musste das verbündete Ausland von der Haltlosigkeit der östlichen Vorwürfe überzeugt werden.

Weinke zeigt aufgrund bislang unerschlossener Aktenbestände klar auf, dass die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg im Jahre 1958 auf taktischen, teilweise auch »kompensatorischen Motiven« beruhte. Die forcierte selektive Strafverfolgung von ideologisch motivierten Massenverbrechen, die SS- und Polizeitruppen an der Zivilbevölkerung der besetzten Ostgebiete verübt hatten, klammerte andere Tätergruppen von vornherein aus. Diese Beschränkung war bestens dazu geeignet, die gegensätzlichen Bedürfnisse des »Aufarbeitens« und »Verschweigens« gleichermaßen zu befriedigen. Gegenüber dem Ausland war die Gründung ein wichtiges politisches Signal, dass der bundesdeutsche Rechtsstaat die Bewältigung der NS-Vergangenheit aktiv vorantrieb. Mit der Konzentration auf herausgehobene Delikte, bei gleichzeitiger Straffreistellung von anderen Unrechtskomplexen, kamen die Politiker dagegen dem weit verbreiteten »Ruhebedürfnis« der bundesdeutschen Wählerschaft entgegen. Die Überprüfungen des Justizpersonals erfolgten eben nur in den Fällen, die von der DDR-Propaganda publik gemacht worden waren.

Die Wiederaufnahme der Ermittlungen 1958 markierte daher zum einen den Beginn einer neuen Phase im Umgang mit der NS-Vergangenheit, war gleichzeitig aber auch eine Zeit des Übergangs. Durch die ungebrochene Wirkungsmacht der antikommunistischen Integrationsideologie auf den deutsch-deutschen Antagonismus fixiert, begriff der größere Teil der politischen Elite der Bundesrepublik die Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Gewalttaten nicht als »politisch-moralische Herausforderung«, sondern als »vorwiegend strukturelles Problem«, um die Diffamierungen aus dem Osten abzuwehren. Dennoch kann – so Weinke – die Gründung der Ludwigsburger Zentralen Stelle als »Zäsur« verstanden werden: Zum ersten Mal seit Gründung der Bundesrepublik wurde, wenn auch aus taktischen Gründen, die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Form des individualisierten Strafverfahrens selbstverantwortlich durchgeführt. Dieser Prioritätenwechsel legte schließlich auch die Grundlage für einen allmählichen mentalen Wandel in der bundesdeutschen Gesellschaft, so dass sich die NS-Prozesse seit Anfang der sechziger Jahre zu einem »zentralen Medium der bundesdeutschen Erinnerungskultur« entwickelten. Es wäre sicher anregend, die von Annette Weinke nur angerissene Veränderung im kollektiven Gedächtnis seit Ende der fünfziger Jahre genauer zu beleuchten, um so die konstatierte »Kultur der Aufarbeitung« näher zu charakterisieren – aber dieses Thema dürfte wohl Stoff für weitere Bücher liefern.

In der DDR traten während der sechziger Jahre die Widersprüche auf vergangenheitspolitischem Gebiet vehement zutage. Neben der unvermindert fortgesetzten »antifaschistischen« Kampagnenpolitik, dienten die NS-Archivalien als »politischer Köder«, um die Rechtshilfekontakte mit der Bundesrepublik für eine De-facto-Anerkennung der DDR einzusetzen; Archivbesuche westdeutscher Strafverteidiger wurden von deutschlandpolitischen Zugeständnissen abhängig gemacht. Ausgehend von den »sicherheitspolitischen Erfordernissen« war es den Organen des Ministeriums für

Staatssicherheit (MfS) weitgehend gelungen, die zentrale Entscheidungsinstanz im Umgang mit den NS-Akten zu werden und dadurch auch die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden von osteuropäischen Beweismitteln fernzuhalten. Doch die ausgedehnten Ermittlungen in der Bundesrepublik führten Mitte der sechziger Jahre zu einer Verschiebung im Handlungsgefüge zwischen West und Ost. Der Informationsvorsprung der bundesdeutschen Justiz zwang nun die DDR zum späten Wiedereinstieg in die NS-Strafverfolgung im eigenen Land – allerdings unter »politisch-operativen« Zielsetzungen, die dem »Freund-Feind«-Schema entsprachen. Die Fahndungs- und Untersuchungstätigkeit des MfS wurde von der Maxime geleitet, dass nur ein »direkter Zusammenhang zwischen faschistischer Vergangenheit und negativer Grundhaltung zum sozialistischen Staat« strafrechtliche Sanktionen rechtfertige. Am Fallbeispiel der »Euthanasie-Ärzte« zeigt Weinke auf, wie im Umkehrschluss selbst schwer belastete Personen von Strafverfolgung verschont blieben, wenn sie nur in das »herrschende Normierungsraster« passten. Die »immanenten Grenzen« des Antifaschismus als herrschaftsstabilisierendes Integrationsangebot verhinderten eine konsequente Aufarbeitung in der DDR; der Widerspruch zwischen »antifaschistischer« Ideologie und gesellschaftlicher Realität konnte nicht aufgelöst werden.

Annette Weinke ist es mit ihrer an der Schnittstelle von Politik, Justiz und Öffentlichkeit angesiedelten Untersuchung gelungen, eine gesamtdeutsche Historisierung eines bislang vernachlässigten Kapitels der gemeinsamen Nachkriegsgeschichte zu leisten, die beispielhaft für eine deutsch-deutsche Geschichtsschreibung ist. So erweitert sie das Konzept von Norbert Freis »Vergangenheitspolitik« und verdeutlicht, wie die zwischenstaatliche Interaktion auch die eng miteinander verflochtene Bewältigung der NS-Vergangenheit in Ost- wie Westdeutschland entscheidend geprägt hat. Weinke geht sogar noch einen Schritt weiter. Ihre überzeugende These, dass es ohne die »spezifischen Ausgangsbedingungen und Ausprägungen der deutschen Zweistaatlichkeit« wahrscheinlich weder in der Bundesrepublik noch in der DDR zu einem »späten Wiedereinstieg in die NS-Strafverfolgung gekommen« wäre, eröffnet auch für künftige Untersuchungen der innerdeutschen Systemauseinandersetzung eine neue und anregende Perspektive.

Christine Bartlitz
(Berlin)